

STEUERLICHE INNOVATIONSFÖRDERUNG IN DER FINANZINDUSTRIE

Erste Praxiserfahrungen

Seit dem 1. Januar 2020 stehen die mit der Steuerreform STAF eingeführten Instrumente zur steuerlichen Innovationsförderung bereit. Weil er kein primärer Adressat des F&E-Zusatzabzugs und der Patentbox war, ist es im Finanzsektor um diese Massnahmen bisher sehr ruhig geblieben. Zu Unrecht, wie die Autoren im Folgenden ausführen.

1. BEDEUTUNG VON F&E UND PATENTEN IN DER SCHWEIZERISCHEN FINANZINDUSTRIE

In den parlamentarischen Beratungen der steuerlichen Innovationsförderung im Rahmen der Steuerreform STAF lag das Augenmerk auf Branchen mit traditionell intensivem Einsatz von Forschung und Entwicklung (F&E), wie bspw. Maschinenindustrie, Chemie und Pharma. Bezüglich der Finanzindustrie wurde verschiedentlich die Vermutung geäussert, dass F&E und insbesondere daraus resultierende Patente bloss eine untergeordnete Rolle spielen. Entsprechend ging man davon aus, dass Finanzdienstleister insbesondere vom neuen Instrument der Patentbox kaum profitieren können [1].

Tatsächlich bietet jedoch gerade der Finanzsektor ein enormes Potenzial, durch Digitalisierung neue Angebote auf den Markt zu bringen, bestehende Dienstleistungen radikal zu verbessern und Prozesse zu automatisieren. Und effektiv werden auch hohe und erfolgreiche Investitionen in diesem Bereich getätigt. Junge Fintech-Unternehmen graben mit innovativen Angeboten den arrivierten Instituten Teile der Wertschöpfung ab und zwingen sie zu verstärkten Innovationsanstrengungen. Andererseits eröffnen regulatorische Erleichterungen [2] den Finanzdienstleistern ihrerseits neue Geschäftsfelder und dürften deren F&E-Aktivitäten zusätzlich befeuern.

Technologische Innovationen stellen deshalb in der Finanzindustrie einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Zu vermehrten Patentanmeldungen aus dem Finanzsektor hat

dies jedoch bislang nicht geführt. Gemäss BAK Economics befindet sich der schweizerische Finanzplatz im Vergleich zu anderen führenden Finanzdienstleistungszentren mit Bezug auf die Patentaktivität und Patentqualität nur im hinteren Mittelfeld [3]. Hier besteht Aufholbedarf, wie eine empirische Studie der ETH Zürich zur Patentaktivität der wichtigsten (Rück-)Versicherungsunternehmen im Zeitraum von 1992 bis 2013 zeigt. Sie weist einen kausalen Zusammenhang zwischen Patentaktivität von (Rück-)Versicherungsunternehmen und deren Profitabilität bzw. Wettbewerbsfähigkeit nach [4].

2. NUTZUNG DER STEUERLICHEN INSTRUMENTE ZUR INNOVATIONSFÖRDERUNG IM FINANZSEKTOR

Seit dem 1. Januar 2020 stehen mit dem zusätzlichen Abzug von F&E-Aufwand und der Patentbox die beiden Instrumente zur steuerlichen Innovationsförderung bereit. Die Kantone machen allerdings in unterschiedlichem Ausmass Gebrauch davon: Die Kantone der Westschweiz setzen zumeist auf tiefe allgemeine Gewinnsteuersätze und kaum auf die zusätzliche Innovationsförderung, während Zürich, Bern und Aargau mit vergleichsweise hohen allgemeinen Gewinnsteuersätzen den Spielraum beim F&E-Zusatzabzug und der Patentbox voll ausschöpfen. Indes haben schweizweit erst wenige Finanzinstitute Schritte in Richtung eines Rulings unternommen, um sich diese Instrumente zunutze zu machen. Einige dürften sich anlässlich der anstehenden



THOMAS NABHOLZ,
LIC. OEC. HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
MEYERLUSTENBERGER
LACHENAL



ILAN ROM,
LIC. OEC. PUBL.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
LL.M., UZH INTERNATIONAL
TAX LAW, DIRECTOR,
SWISS RE

Steuererklärung 2020 zumindest mit dem F&E-Zusatzabzug näher auseinandersetzen.

Während der F&E-Zusatzabzug über moderate Hürden zu erreichen ist, stellt die Patentbox höhere Anforderungen an die Implementierung. Wie an dieser Stelle bereits anschaulich gezeigt wurde [5], lassen sich die beiden Instrumente auch kombinieren bzw. gestaffelt einführen. Auf Basis erster konkreter Erfahrungen beleuchten die Autoren nachstehend spezifische Fragen und Lösungsansätze, welche Finanzdienstleister bei der Umsetzung antreffen.

3. ZUSÄTZLICHER ABZUG VON F&E-AUFWAND

3.1 Mechanik des F&E-Zusatzabzugs. Die Berechnungsmodalitäten für den zusätzlichen Abzug von F&E-Aufwand sind in Art. 25a StHG geregelt. Dieser Artikel sieht bei den kantonalen Gewinnsteuern einen Zusatzabzug von maximal 50% vor für bestimmte Aufwendungen eigener F&E-Leistungen des Steuerpflichtigen (Abs. 3 lit. a) und für einen Teil des Aufwands eingekaufter F&E-Leistungen (Abs. 3 lit. b). Kein entsprechender Zusatzabzug ist bei der direkten Bundessteuer möglich.

3.2 Qualifizierende F&E-Leistungen. Der zentrale erste Schritt auf dem Weg zum F&E-Zusatzabzug besteht in der Identifikation der qualifizierenden F&E-Tätigkeiten. Im Unterschied zum sekundären Wirtschaftssektor bilden in der Finanzindustrie Abteilungen, die sich sinngemäss «F&E» nennen, die Ausnahme. In der Praxis zeigt sich denn auch, dass die Unternehmen und gerade die wissenschaftlichen Fachleute in den Entwicklungsabteilungen die Messlatte tendenziell zu hoch ansetzen und ihre Tätigkeit vorschnell disqualifizieren. Es hat sich deshalb als wichtig erwiesen, dass Steuerspezialisten den Sachverhalt in Kooperation mit den Fachabteilungen erheben, dessen steuerrechtliche Beurteilung aber nicht den Fachabteilungen überlassen.

Der Schweizer Gesetzgeber erkannte früh die praktischen Abgrenzungsprobleme, die sich den Steuerverantwortlichen von Unternehmen und den Steuerverwaltungen, welche mit F&E i. d. R. wenig vertraut sind, bei der Anwendung der neuen Steuerregimes stellen werden. Für die Patentbox gab er den Steuerfachleuten ein einfaches Kriterium in die Hand: das Vorliegen eines eingetragenen Patents oder vergleichbaren Rechts. Beim F&E-Zusatzabzug verweist Art. 25a Abs. 2 StHG dagegen bloss auf die grobe, in der Praxis wenig hilfreiche Definition von F&E in Art. 2 FIG. Die Botschaft zur

Abbildung 1: DEFINITION VON FORSCHUNG UND EXPERIMENTELLER ENTWICKLUNG GEMÄSS FRASCATI-HANDBUCH

F&E ist schöpferische und systematische Arbeit zur Erweiterung des Wissensstands [...] und zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens.

Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss die Aktivität zumindest prinzipiell alle fünf Kernkriterien erfüllen:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen (**neuartig**)
- Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend (**schöpferisch/kreativ**)
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (**ungewiss**)
- Einem Plan folgend und budgetiert (**systematisch**)
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (**übertragbar und/oder reproduzierbar**)

SV17 [6] weist ferner auf die einschlägigen Handbücher der OECD hin. Für Zwecke der Statistik und politischen Förderung von F&E setzt sich die OECD seit Langem mit Rastern und Abgrenzungskriterien auseinander, um die Innovationsstätigkeiten getrennt von den übrigen Wertschöpfungsprozessen zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten fliessen seit den 1960er-Jahren in die laufend aktualisierten OECD-Publikationen des Frascati-Handbuchs [7] und des Oslo-Handbuchs [8].

Die SSK-Analyse vom 4. Juni 2020 [9] kommt zum Schluss, dass bei jeder Art von Innovation grundsätzlich alle fünf Frascati-Kriterien (siehe *Abbildung 1*) erfüllt sein müssen.

In der Finanzindustrie erfolgen derzeit bedeutende Entwicklungen in der Automatisierung von Prozessen und im Ausschöpfen der Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz für neue Produkte. Bei dieser Art von Innovation geht es um neue praktische Anwendungen durch Verwertung von Forschungsergebnissen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen wie Informatik, Physik, Geografie, Verhaltensforschung usw. An dieser Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Märkten wird kein «Neu-für-die-Welt»-Standard im Sinne von völlig neuen Erkenntnissen angelegt. Das Frascati-Handbuch verlangt, dass die F&E zu Erkenntnissen führt, welche für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden [10]. Aufgrund

Abbildung 2: FAKTOREN BEI DER BESTIMMUNG DES F&E-ZUSATZABZUGS

F&E-Aufwand		×	Zusatzabzug	
Eigene F&E-Leistungen → 3.2	Personalaufwand → 3.3			max. 50%
	Zuschlag 35%			
	Kontrollrechnung: Gesamtaufwand der Gesellschaft			
Fremde F&E-Leistungen → 3.4	Durch schweiz. Dritte fakturiert			
	Abzug 20%			
Total	= Basis F&E-Zusatzabzug			

des klaren Bezugs der Botschaft SV17 auf das Frascati-Handbuch gibt es keinen Anlass, von diesem Standard abzuweichen. Die Anforderungen an den Nachweis, dass eine Innovation in einer Branche noch nicht genutzt wird, können aus offensichtlichen Gründen nicht sehr hoch angesetzt werden.

Grossen Wert legen die Steuerverwaltungen ferner auf das Kriterium der Ungewissheit des Projekterfolgs. Dies steht in Einklang mit dem gesetzgeberischen Ziel, die Bereitschaft zu innovativen Investitionen zu fördern, indem über eine fiskalische Beteiligung an den Kosten deren Risiko gedämpft wird. Mit dem Nachweis gescheiterter Innovationsprojekte kann dieser Anforderung Genüge getan werden.

In der Realität zeigt sich im Finanzsektor, dass die Beurteilung einzelner Innovationsprojekte durch mechanisches Durchdeklinieren der Frascati-Kriterien selten zu klaren, belastbaren Ergebnissen führt. Wie so oft im Steuerrecht muss der Ansatz eher in Richtung eines Blicks auf die gesamten Umstände gehen. Wenn ein Unternehmen sich strategisch der Innovation in einem bestimmten Bereich verschreibt, diese Strategie mit substanziellen Investitionen in Entwicklungsteams mit hochqualifizierten Spezialisten umsetzt und deren Innovationsleistungen Anerkennung im Markt finden, sei es durch erfolgreiche Lancierung neuartiger Produkte, durch Auszeichnungen oder sonstige Publizität, sollten nach Auffassung der Verfasser die Voraussetzungen des F&E-Zusatzabzugs grundsätzlich als erfüllt betrachtet werden. Erst wenn eine Gegenkontrolle anhand der Frascati-Kriterien ergäbe, dass wesentliche Elemente der Forschung fehlen, sollte eine Innovationstätigkeit disqualifiziert werden. Unserer Erfahrung nach bieten die Steuerbehörden Hand zu diesem Ansatz.

3.3 Personalaufwand F&E-Abteilungen. Als Konsequenz der gesamtheitlichen Einschätzung von F&E-Tätigkeiten anstelle einer Beurteilung von Einzelprojekten hat es sich in der Praxis bewährt, den Personalaufwand fester Teams statt projektbezogener Personalkosten als Basis für den F&E-Zusatzabzug heranzuziehen. Neben dem Personalaufwand der eigentlichen «Forscher» qualifiziert auch derjenige des Personals in direkten Management- und Verwaltungsfunktionen für die F&E-Teams. Zu den eigenen F&E-Leistungen gezählt, und somit auch beim 35%-Uplift mitberücksichtigt, wird der Aufwand für externe Mitarbeitende, die bei den F&E-Aktivitäten des Unternehmens mitwirken. Gemäss Frascati-Handbuch zählt nämlich auch vollständig eingebundenes externes F&E-Personal, das bei den F&E-Aktivitäten eines Unternehmens mitwirkt, zum F&E-Personal dieses Unternehmens [11].

Freilich widmen sich Innovationsteams oft nicht ausschliesslich F&E-Tätigkeiten, sondern nehmen bspw. auch Funktionen im laufenden Einsatz und in der routinemässigen Weiterentwicklung ihrer Produkte wahr. Ebenso nimmt der Anteil des F&E-Managements i. d. R. auf höheren Führungsstufen ab. Es scheint sich in gewissen Kantonen die Ansicht durchzusetzen, dass Geschäftsleitungsmitglieder nicht für den Zusatzabzug berücksichtigt werden können. Diesem Umstand ist pragmatisch durch pauschale Kürzungen des berücksichtigten Personalaufwands Rechnung zu

tragen. Da Zeiterfassungssysteme in der Finanzindustrie unüblich sind, müssen fundierte Schätzungen anhand von Stellenbeschrieben und Befragungen herangezogen werden.

3.4 Fremde F&E-Leistungen. Im Falle von Auftragsforschung teilt Art. 25a Abs. 4 StHG grundsätzlich dem Auftraggeber die subjektive Berechtigung zum F&E-Zusatzabzug zu. Wenn jedoch ein Unternehmen F&E-Leistungen zugunsten eines Auftraggebers erbringt, welcher nicht in einem Kanton mit F&E-Zusatzabzug ansässig ist, kann es den Zusatzabzug selbst geltend machen. Diese Konstellation kommt bspw. bei F&E-Leistungen aus der Schweiz zugunsten ausländischer Konzerngesellschaften zum Tragen.

Zwischen Konzerngesellschaften können F&E-Leistungen grundsätzlich zu Vollkosten und einem angemessenen Gewinnaufschlag verrechnet werden. In der Praxis zeigt sich, dass dies aufseiten des Auftraggebers regelmässig zu einem viel höheren qualifizierenden Aufwand führt, als wenn er die F&E selbst ausführte und nur den Personalaufwand geltend machen würde. Diesem Umstand ist bei der Ansiedlung von F&E-Teams innerhalb einer Gruppe steuerplanerisch Rechnung zu tragen.

4. PATENTBOX

4.1 Patentkategorien in der Finanzindustrie. Im Gegensatz zur weit verbreiteten Ansicht, z. T. selbst unter Vertretern der Finanzindustrie, dass Patente in der Finanzindustrie nur eine untergeordnete Rolle spielen, sind Innovation und Patentaktivität zentrale Erfolgsfaktoren der Finanzindustrie. Vor diesem Hintergrund dürfte die mittels STAF eingeführte Patentbox auch im Finanzsektor ein grösseres Potenzial haben als bisher angenommen.

Patente im Finanztechnologie-Bereich (sog. Fintech-Bereich) lassen sich vereinfacht in folgende Kategorien einteilen [12]:

- Payment Architecture: Fintech-Anwendungen im Bereich des Zahlungsverkehrs wie z. B. mobile Zahlungssysteme oder digitale Kryptowährungen;
- Wealth Management: Fintech-Anwendungen im Bereich der Vermögensverwaltung wie z. B. Algorithmen für Anlageempfehlungen;
- Insurtech: Technologische Lösungen für den Versicherungsbereich wie z. B. digitale Versicherungsplattformen für den automatisierten Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Regtech: Sammelbegriff für Innovationen mit Bezug zur Finanzmarktregulierung; diese unterstützen das Risikomanagement und die Compliance Prozesse.

4.2 Bedeutung der Patentbox in der Finanzindustrie. Im Rahmen der STAF wurde die Patentbox als obligatorisches kantonales Steuerprivileg eingeführt. Dabei soll die auf Basis einer Spartenrechnung ermittelte Bemessungsgrundlage der Patentbox (sog. Boxengewinn) um bis zu 90% reduziert werden. Gemäss den kantonalen Umsetzungen bewegt sich die Patentboxentlastung zwischen 10% und 90%. Die Mehrheit der Kantone folgt jedoch der Bundeslösung mit einem Entlastungsfaktor von 90%.

Tabelle 1: ÜBERSICHT DER GEWINNSTEUEBERSÄTZE IN AUSGEWÄHLTEN KANTONEN (IN DER REIHENFOLGE IHRER WERTSCHÖPFUNGSBEITRÄGE IM FINANZSEKTOR, WOBEI MEHR ALS DIE HÄLFTE DER WERTSCHÖPFUNG AUS DEN KANTONEN ZÜRICH UND GENF STAMMT) [13]

Kantone	Ordentlicher Gewinnsteuersatz 2020 (Hauptort effektiv)	Entlastungsfaktor Patentbox	Gewinnsteuersatz Patentbox (ohne Entlastungsbegrenzung und Nexus-Quotient von 100%)	Entlastungsbegrenzung	Privilegierter Gewinnsteuersatz (mit Entlastungsbegrenzung und Nexus-Quotient von 100%)
Zürich*	19,7%	90%	9,2%	70%	11,7%
Genf	14,0%	10%	13,4%	9%	13,5%
Waadt	13,8%	60%	10,3%	60%	10,9%
Bern	21,1%	90%	9,4%	70%	12,2%
Basel-Stadt	13,0%	90%	8,4%	40%	11,0%
Luzern	12,3%	10%	11,9%	20%	11,9%
St. Gallen	14,5%	50%	11,3%	40%	12,0%
Aargau	18,6%	90%	9,0%	70%	11,4%
Zug	11,9%	90%	8,3%	70%	9,1%
Schwyz**	14,1%	90%	8,5%	70%	9,8%

* Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes in Zürich von 21,2% auf 19,7% im Jahr 2021.

** Aufgrund der Relevanz des Finanzplatzes Pfäffikon bezieht sich der Gewinnsteuersatz auf die Gemeinde Freienbach.

In Kantonen mit relativ hohen ordentlichen Gewinnsteuersätzen, namentlich Zürich, Bern und Aargau, wirkt sich naturgemäss die Patentbox stärker aus. Diese Kantone haben denn auch den Spielraum der STAF-Massnahmen voll ausgeschöpft, im Gegensatz etwa zu Genf und Luzern, welche die Patentbox nur mit der Minimalentlastung von 10% implementieren.

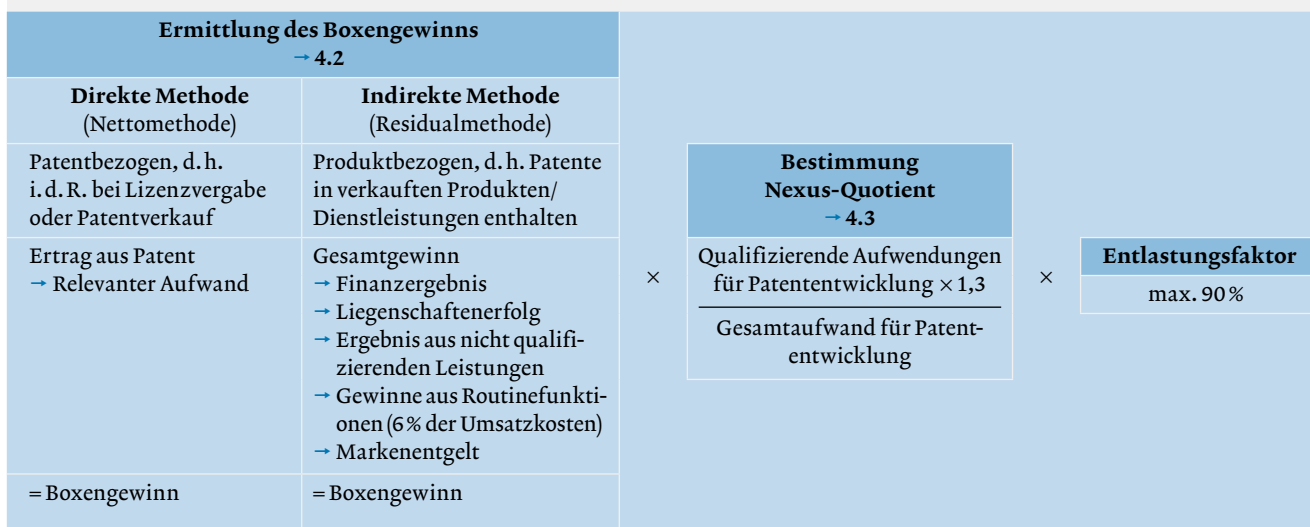
Trotz ihrer steuerlichen Attraktivität scheint die Patentbox in der Finanzindustrie noch nicht angekommen zu sein. Dem Vernehmen nach ist es in den Kantonen, aus welchen über 85% der Wertschöpfung der Finanzindustrie kommen, noch keinem der etablierten Finanzdienstleister gelungen,

sich mit den Steuerbehörden auf eine Patentboxbesteuerung zu einigen.

4.3 Mechanik des Steuerabzuges für Gewinne aus Patenten. Der Steuerabzug für Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten ergibt sich aus der Multiplikation der drei Faktoren gemäss *Abbildung 3*.

4.4 Bestimmung des Boxengewinns. Der Boxengewinn lässt sich grundsätzlich über den patentbezogenen Ansatz (sog. direkte Methode) oder indirekt über den produktbezogenen Ansatz (indirekte Methode) ermitteln. Bei Finanz-

Abbildung 3: FAKTOREN BEI DER BESTIMMUNG DES ABZUGS VOM REINGEWINN FÜR GEWINNE AUS PATENTEN



dienstleistern dürften Patente vorab dazu eingesetzt werden, um auf innovative Weise «traditionelle» Ertragsarten wie Kommissionen, Vermögensverwaltungsgebühren oder Versicherungsprämien zu generieren. Für die Finanzindustrie drängt sich deshalb grundsätzlich die indirekte Methode auf. Ferner sprechen folgende Gründe für die Ermittlung des Boxengewinns auf Basis der indirekten Methode:

→ **Regulatorische Rahmenbedingungen:** Die FINMA beschränkt grundsätzlich die zulässigen Tätigkeiten von Banken und Versicherungen. So darf bspw. bei einer Versicherung versicherungsfremdes Geschäft nur von untergeordneter Bedeutung sein und erfordert eine FINMA-Bewilligung. Vor diesem Hintergrund ist es unüblich für Banken und Versicherungen, für die Verwertung ihrer Patente Lizenzen mit Dritten und/oder Gruppengesellschaften zu vereinbaren.

→ **Mehrwertsteuerliche Überlegungen:** Beim grössten Teil der Erträge von Banken und Versicherungen handelt es sich in der Schweiz und in Europa um von der MWST ausgenommene Leistungen (z. B. Zinserträge, Versicherungsprämien)[14]. Damit stellt die Vorsteuer für Banken und Versicherungen weitgehend eine endgültige Belastung dar. Sie verzichten deshalb i. d. R. darauf, separate mehrwertsteuerpflichtige Lizenzen an Gruppengesellschaften oder Kunden in der Finanzindustrie zu verrechnen.

Bei der Umsetzung der indirekten Methode zur Bestimmung des Boxengewinns eines Unternehmens der Finanzindustrie auf Basis der Patentbox-Verordnung besteht jedoch zusätzlicher Klärungsbedarf:

Die Patentbox-Verordnung hält fest, dass, falls der Boxengewinn nicht auf Produktebene bestimmt werden kann, vom Gesamtgewinn des Unternehmens vor Steueraufwand ausgegangen werden kann [15]. Dabei sollen sämtliche nicht mit den Patenten in Verbindung stehenden Erträge aus dem Boxengewinn herausgerechnet werden (d. h. Finanz-, Liegenschafts-, Beteiligungserfolg, übrige nicht auf Patente entfallende Erträge). Während diese Bestimmung für das Geschäftsmodell der Maschinen-, Chemie- und Pharmaindustrie Sinn ergibt, greift sie für Unternehmen der Finanzindustrie zu kurz. Die erfolgreiche Kommerzialisierung von Patenten in der Finanzindustrie setzt voraus, dass sämtliche mit der Innovation zusammenhängenden Erträge (z. B. Anlage der vorschüssig vereinnahmten Prämien bei Versicherungen) auch als Teil der Wertschöpfung aus dem Patent anerkannt werden. So sollte bspw. bei einem Versicherer, der über patentgeschützte Plattformlösungen Prämien generiert, nicht nur das versicherungstechnische Ergebnis in den Boxengewinn fliessen, sondern zumindest teilweise auch das damit verbundene Anlageergebnis. Dieses reflektiert nicht, wie in anderen Branchen, den Ertrag aus ausserbetrieblichen Mitteln, sondern solchen aus Finanzanlagen, die direkt mit dem patentbasierten Versicherungsgeschäft verbunden sind. Ein vollumfänglicher Ausschluss solcher Erträge von der privilegierten Besteuerung trüge den Eigenheiten des Geschäftsmodells der Finanzindustrie zu wenig Rechnung.

Die Patentbox-Verordnung hält ferner fest, dass für die Bestimmung des Boxengewinns vorgängig 6 % der dem Pro-

dukt zugewiesenen Vollkosten des ordentlich besteuerten Bereichs zugewiesen werden müssen [16]. Damit soll sichergestellt werden, dass der Gewinn aus Routinefunktionen nicht privilegiert besteuert wird. I. d. R. verlangen die Steuerbehörden, dass ein solcher Kostenaufschlag auch für sämtliche Routinefunktionen von Finanzdienstleistern angewandt wird. So sollen die Versicherer, nach Ansicht der Steuerbehörden, einen Kostenaufschlag von 6 % auf den Schadenszahlungen anwenden. Ferner beträgt das Markenentgelt, welches der ordentlichen Besteuerung unterworfen wird, pauschal rund 1 % des Boxenumsatzes [17] (z. B. die über eine digitale Versicherungsplattform vereinnahmten Versicherungsprämien). Sofern jedoch nachgewiesen werden kann, dass bereits ein effektives marktübliches Markenentgelt auf diesen Umsatz entrichtet wird, muss kein weiteres Markenentgelt erhoben werden. Während der Ansatz beim Markenentgelt Sinn macht, erscheint ein 6 %-Kostenaufschlag auf Schadenszahlungen nach Meinung der Verfasser verfehlt. Es sind nicht die Schäden, welche die Routine-Wertschöpfung generieren, sondern das Vertrags- und Schadenmanagement. Somit sollten auch nur die Kosten der Letzteren für den Aufschlag berücksichtigt werden.

Als Untervariante der direkten Methode kann der Boxengewinn eines Finanzdienstleisters auch auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes bestimmt werden [18]. Die Höhe des qualifizierenden Lizenzertrages richtet sich bei dieser Methode nach dem Lizenzertrag, welchen der Lizenzgeber von einem unabhängigen Lizenznehmer für die Verwertung der patentierten Technologie hätte vereinnahmen können. Auf Basis einer Transferpreisstudie lässt sich dabei bestimmen, wie hoch solche Lizenzen, aus der Verwertung von vergleichbaren Patenten zwischen unabhängigen Dritten, ausfallen würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Bestimmung des Boxengewinns von der gesamten, durch das Patent ausgelösten Wertschöpfung (vor dem zuordenbaren Aufwand) auszugehen ist. Bei einer Transferpreisstudie ist deshalb sicherzustellen, dass nicht nur der Gewinn des Lizenzgebers, sondern auch derjenige des Lizenznehmers Berücksichtigung findet. Dieser Ansatz wird auch vom Bundesrat gestützt, da gemäss Botschaft SV17 auch der Lizenznehmer (einer Exklusivlizenz) die Patentbesteuerung in Anspruch nehmen kann [19]. Bei dieser Untervariante handelt es sich um einen praktikablen und einfachen Ansatz. Er reduziert den Compliance- und Dokumentationsaufwand für Unternehmen, aber auch den Prüfungsaufwand für die Steuerbehörden. Damit steht er im Einklang mit der vom Bundesrat in der Botschaft geforderten Reduktion der technischen Komplexität und Fokussierung auf Praktikabilität sowohl aufseiten der Steuerbehörden als auch aufseiten der Unternehmen.

4.5 Bestimmung des Nexus-Quotienten. Die Patentbox richtet sich am «modifizierten Nexusansatz» der OECD aus. Mittels modifiziertem Nexusansatz wird sichergestellt, dass nur diejenigen Erträge privilegiert besteuert werden, welche auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen beruhen. Dabei gilt, je mehr qualifizierende F&E-Aufwendungen dem Schweizer Unternehmen zugerechnet werden können, desto

höher fallen die Steuersparnisse aus. Der Nexus-Quotient kann insgesamt jedoch höchstens 100% betragen, wobei sich Zähler und Nenner wie folgt berechnen:

→ Zähler: Im Zähler werden der eigene selbst getragene F&E-Aufwand sowie der Aufwand für die Auftragsforschung durch schweizerische Konzerngesellschaften oder durch Dritte (in- und ausländisch) berücksichtigt. Ferner wird im Zähler ein genereller Zuschlag (sog. Uplift) von 30% angewandt.

→ Nenner: Im Nenner werden zusätzlich zum Zähler die F&E-Aufwendungen von Konzerngesellschaften und Betriebsstätten im Ausland sowie die Aufwendungen für den Erwerb von Patenten berücksichtigt.

Für eine detaillierte Darstellung und Besprechung des Nexus-Quotienten sei auf die an dieser Stelle publizierten Artikel von P. Uebelhart und B. Bellwald verwiesen [20]. Aus den Praxiserfahrungen lässt sich für schweizerische Finanzdienstleister festhalten, dass sich die Bestimmung des Nexus-Quotienten (sowie der historischen F&E-Kosten für den Boxeneintritt) als schwierig erweist. Dies liegt v. a. darin begründet, dass Finanzdienstleister – im Gegensatz z. B. zur Pharmaindustrie – ihre F&E-Aufwendungen nicht als separate Position in ihrer Erfolgsrechnung rapportieren. Als pragmatischer Ansatz könnte der Personalaufwand derjenigen Teams herangezogen werden, welche die dem Patent zugrunde liegenden F&E-Aktivitäten betreiben, sowie ein Anteil der involvierten IT-Mitarbeiter. Dies bedingt, dass die Mitarbeiter, welche die F&E-Aktivitäten ausüben, in separaten Abteilungen arbeiten und deren Kosten in separaten Kostenstellen erfasst werden. Um neben dem Personalaufwand auch Gemeinkosten zu berücksichtigen, könnte analog zum F&E-Zusatzabzug ein Zuschlag von 35% angewandt werden.

Als Teil ihrer Innovationsstrategie investieren etablierte Finanzdienstleister vermehrt in FinTech-Startups. Durch solche Kooperationsmöglichkeiten verschaffen sich Finanzdienstleister Zugriff auf neue Technologien und Patente. Eine interessante steuerliche Frage in Bezug auf den Nexus-Quotienten ergibt sich, wenn Patente im Rahmen von Umstrukturierungen von Startups auf etablierte Finanzdienstleister übertragen werden. Nach Meinung der Verfasser kann die empfangende Gesellschaft auch die Nexus-Quotienten der betreffenden Patente übernehmen. Damit können solche Patente – im Gegensatz zu gekauften – einen Patentboxabzug bewirken.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die neuen Instrumente der steuerlichen Innovationsförderung geben den Finanzdienstleistern einen Anlass, ihre Innovations- und Patentstrategien zu schärfen. Verteilte F&E-Aktivitäten sind ggf. neu zu organisieren und auch nach steuerlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Gerade die Patentbox und ihr Nexusansatz erfordern eine langfristige (Voraus-)Planung der F&E-Aktivitäten.

Die Stellung des schweizerischen Finanzplatzes wird in Zukunft stark von dessen Innovationskraft abhängen. Aus standortpolitischer Sicht ist zu hoffen, dass die Steuerbehörden – auch in Zeiten grösserer Anspannungen des Finanzhaushalts – die Anstrengungen der Finanzindustrie unterstützen, F&E-Aktivitäten in der Schweiz auszuüben. Pragmatische Lösungen öffnen den Zugang zu den neuen Förderinstrumenten und vermeiden unverhältnismässigen Compliance- und Prüfungsaufwand für alle Beteiligten. Der sich abzeichnende Weg sollte deshalb konsequent weitergegangen werden. ■

Fussnoten: 1) Vgl. statt vieler: Pressekonferenz des Zürcher Regierungsrats anlässlich des Starts der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III vom 29. November 2016. 2) Innovationsförderung durch Art. 1b BankG (in Kraft seit 1. Januar 2019) sowie Art. 11 E-VAG (in parlamentarischer Debatte, Inkrafttreten erwartet per 1. Januar 2022). 3) Vgl. Finanzplatz Zürich 2019/2020, Monitor, Prognosen, Der Finanzplatz zwischen Krisenbewältigung und Zukunftssicherung, S. 41. 4) Val. R&D Technological Development and Performance in the Reinsurance Industry; A study commissioned by Swiss Re Institute. 5) Uebelhart/Bellwald, Die neue Schweizer Patentbox – eine Übersicht, EF 2019/11, 842 ff. 6) Botschaft vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), BBl 2018 2552 (Botschaft SV17). 7) OECD (2018),

Frascati-Handbuch, 7. Auflage, 2015; Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten. 8) OECD (2005), Oslo Manual: Guidelines for Collecting and Interpreting Innovation Data, 3. Auflage, 2005. Inzwischen erschienen in der 4. Auflage, 2018, für Zwecke des F&E-Zusatzabzugs stützen sich die Steuerverwaltungen jedoch auf die 3. Auflage, welche zum Publikationszeitpunkt der Botschaft zur SV17 galt. 9) Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 4. Juni 2020 zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a des Steuerharmonisierungsgesetzes («SSK-Analyse»); vgl. auch Eichenberger/Mirkovic, Zusatzabzug für Forschungs- und Ent-

wicklungsaufwand, EF 2020/9, 646 ff. 10) Frascati-Handbuch, (Fn. 7), Ziff. 2.15. 11) Frascati-Handbuch, (Fn. 7), Ziff. 5.6, 5.9 und 5.18. 12) Vgl. Finanzplatz Zürich 2019/2020, Monitor, Prognosen, Der Finanzplatz zwischen Krisenbewältigung und Zukunftssicherung, S. 37. 13) Vgl. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors, Ergebnisse 2019, BAK Economics, S. 10. 14) Vgl. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 u. 19 MWSTG sowie Art. 135 Abs. 1 lit. a) bis lit. f) EU-Richtlinie 2006/112. 15) Vgl. Art. 3 Patentbox-Verordnung. 16) Vgl. Patentbox-Verordnung, Erläuterungsbericht vom 13. November 2019. 17) Vgl. Merkblatt Patentbox vom 22. Oktober 2020, Ziff. 3.2, Zürcher Steuerbuch Nr. 64b.1. 18) Vgl. Botschaft SV17, (Fn. 6), BBl 2018, S. 2551. 19) Vgl. Botschaft SV17, (Fn. 6), BBl 2018, S. 2588. 20) Uebelhart/Bellwald, (Fn. 5), EF 2019, 842 ff.